

Informationen zur fachpraktischen Ausbildung (fpA)

1 Aufgaben und Ziele der fachpraktischen Ausbildung

Die Ausbildung an der Beruflichen Oberschule sieht einen starken Bezug zur beruflichen Praxis vor. Praktische Erfahrungen werden an der Fachoberschule im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in der 11. Jahrgangsstufe erworben.

Aufgrund der individuellen Schullaufbahnen verfügt die Schülerschaft über unterschiedliche Kompetenzen, umfassende praktische Erfahrungen liegen dabei in der Regel nicht vor. Die Ziele der fachpraktischen Ausbildung sind daher:

- konkrete Vorstellungen, praktische Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für den Unterricht zu vermitteln,
- eine Orientierungshilfe für die Berufsfindung zu bieten,
- eine erste Begegnung mit der Arbeitswelt und den dort auftretenden Problemen zu ermöglichen,
- überfachliche Kompetenzen wie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Selbstorganisation sowie die Verantwortungsbereitschaft zu fördern
- und damit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung zu leisten.

2 Elemente der fachpraktischen Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in die fachpraktische Tätigkeit, die fachpraktische Anleitung und die fachpraktische Vertiefung in der Schule.

- Die fachpraktische Tätigkeit umfasst ein halbes Schuljahr und findet in der Praktikumsstelle statt. Die Schüler und Schülerinnen werden mit Aufgabengebieten vertraut gemacht, wie sie sich aus der Zielsetzung des Ausbildungsplans und dem Arbeitsgebiet der Ausbildungsstelle ergeben und wie sie den Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen entsprechen. Eine Betreuungslehrkraft begleitet das Praktikum und besucht die Schüler und Schülerinnen während ihrer fachpraktischen Tätigkeit.
- Die fachpraktische Anleitung dient der Vorbereitung, Begleitung, Aufarbeitung und Reflexion der praktischen Erfahrungen. Diese werden durch Exkursionen und Vorträge von Praxisvertretern ergänzt.
- Die fachpraktische Vertiefung wird als Unterrichtsfach organisiert. Sie dient dem Erwerb von ergänzenden praxisrelevanten Kompetenzen, wobei die Erfahrungen der Schüler und Schülerinnen aus der fachpraktischen Tätigkeit in den Unterricht eingebunden werden.

3 Organisation

Die fachpraktische Tätigkeit erfolgt in Blockform in qualifizierten Ausbildungsstellen im Wechsel mit dem allgemein- und profilbildenden Unterricht an der Schule. Sie umfasst ebenso viele Wochen wie der Schulunterricht. Die fachpraktische Tätigkeit wird in acht Praktikumsphasen von je zwei bis drei Wochen Dauer (siehe Phasenplan) organisiert. Nach der Probezeitentscheidung (Halbjahr) wird ein Wechsel der Praktikumsstelle vorgenommen. Ein außerplanmäßiger Wechsel kann nur nach Rücksprache mit den betreuenden Lehrkräften der Schule erfolgen und wird von diesen veranlasst.

Die Stellenzuweisung erfolgt durch die Schule. Unter Vorbehalt können auch selbst gesuchte Stellen akzeptiert werden. Die Entscheidung über die Eignung der Stelle trifft die betreuende Lehrkraft.

Der Umfang der fachpraktischen Ausbildung während der Praktikumswochen entspricht einer Vollzeitbeschäftigung (36 bis 38 Zeitstunden) verteilt auf fünf Tage. Die tägliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag sollte dabei 8 Stunden nicht überschreiten und sich in einem Zeitfenster von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr bewegen. Bei Unterschreitung der Wochenstundenzahl müssen die betreuenden Lehrkräfte umgehend informiert werden.

In den Ausbildungsrichtungen Gestaltung und Technik setzt sich die fachpraktische Tätigkeit aus dem Außen- und dem Innenpraktikum zusammen. Letzteres wird in schuleigenen Ateliers und Werkstätten organisiert.

4 Rechtlicher Rahmen

Als Rechtsgrundlagen für die fachpraktische Ausbildung sind das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Bayerische Schulordnung (BaySchO), die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) und, bei minderjährigen Schüler und Schülerinnen, die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich. Darüber hinaus müssen in entsprechenden Fällen auch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie die Biostoffverordnung (BioStoffVV) beachtet werden.

Als Arbeitgeber im Sinne der Verordnungen werden die Praktikumsstellen gebeten die Schüler und Schülerinnen bereits im Vorfeld zu informieren:

- über besondere Risiken, denen Beschäftigte in Ihrer Einrichtung möglicherweise ausgesetzt sind (Gefährdungsbeurteilung im Sinne der ArbMedVV und der BioStoffVV).
- über ggf. damit verbundene notwendige Vorsorgemaßnahmen. Möglicherweise anfallende Kosten (z.B. für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen oder Impfungen) können von der Schule nicht übernommen werden.
- über vor dem Praktikumsbeginn vorzulegende Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis).

Alle Praktikanten und Praktikantinnen behalten während der fachpraktischen Tätigkeit den Schülerstatus und sind daher gegen Haftpflicht und Unfall versichert. Den Schülern und Schülerinnen ist es nicht gestattet, im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung Kraftfahrzeuge zu führen. Eine Entlohnung ist mit der Schulordnung nicht vereinbar.

5 Versäumnisregelung

Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Vollständigkeit der Teilnahme.

- Werden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.
- Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen.
- Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass Schüler und Schülerinnen auf Dauer gehindert sind, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet.

Die Ausbildungsstelle kann in dringenden Fällen Beurlaubungen bis zu einem halben Tag gewähren. Die Schule ist jeweils hiervon zu verständigen.

Auf der Grundlage der Schulordnung gilt folgendes Entschuldigungsverfahren:

- Die Praktikanten sind im Verhinderungsfall verpflichtet, dies - und die wahrscheinliche Dauer der Krankheit - umgehend den Praktikumsstellen telefonisch zu melden.
- Die schriftliche Entschuldigung muss der Schule innerhalb von zwei Tagen zugehen.
- Dauert die Erkrankung mehr als drei Arbeitstage, so sind der Ausbildungsstelle (Kopie) und der Schule (Original) ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

6 Verhaltensregeln

Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme an der praktischen Tätigkeit verpflichtet. Die Beachtung der an der Praktikumsstelle üblichen Verhaltensregeln wird auch von Fachoberschüler bzw. -schülerinnen erwartet. Gegebenenfalls unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung. Die Schüler und Schülerinnen dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

Wird Schülern bzw. Schülerinnen wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG (regelmäßige Teilnahme, Störung d. Betriebsablaufs/d. Ordnung) oder § 22 Abs. 3 BaySchO (Anordnungen d. aufsichtspflichtigen Anleiter/Ausbilder ist Folge zu leisten) die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht nach § 13 FOBOSO kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, wird das Schulverhältnis beendet. Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.

Auftretende Schwierigkeiten, die nicht selber behoben werden können, sind baldmöglichst der zuständigen Betreuungslehrkraft mitzuteilen (Umfang der Beschäftigung, unangemessene Einsatzweise etc.).

7 Praktikumsmappe

Die zu führende Praktikumsmappe dient der Dokumentation der fachpraktischen Ausbildung. In dieser werden verschiedene Formblätter, Berichte und sonstige Unterlagen aus der fachpraktischen Anleitung gesammelt.

Die Schüler und Schülerinnen erstellen einen Tätigkeitsnachweis (Wochenbericht) über ihre Arbeiten und die entsprechenden Stunden, den sie von den Praktikumsanleitenden abzeichnen lassen. Darüber hinaus sind der Ausbildungsstelle am Ende einer jeden Phase die Formblätter Ausbildungsnachweis und Übersicht Fehltage zur Unterschrift vorzulegen. Der Beurteilungsvorschlag soll den Schülern und Schülerinnen in erster Linie als Rückmeldung für eine Einschätzung der Persönlichkeitsmerkmale dienen, die in der Schule keiner Benotung unterliegen, jedoch für die spätere Berufstätigkeit besonders wichtig sind. Der Beurteilungsbogen ist der Leitung der Praktikumsstelle bei Antritt des Praktikums zu übergeben. Nach Vorgabe der betreuenden Lehrkraft werden Praktikumsberichte angefertigt. Diese sind wichtiger Bestandteil der fachpraktischen Anleitung und dienen der Auseinandersetzung mit den gewonnenen Erfahrungen.

Alle vorgenannten Bestandteile der Praktikumsmappe gehen in die Beurteilung der fachpraktischen Anleitung mit ein. Abgabetermine sind Fixtermine, verspätet abgegebene Unterlagen (insbes. Berichte) werden mit null Punkten bewertet. Fehlen am Schuljahresende bewertungsrelevante Unterlagen führt dies zum vorläufigen Nichtbestehen der fachpraktischen Ausbildung.

8 Praxisbegleitende Veranstaltungen

Während des Praktikums finden regelmäßig praxisbegleitende Veranstaltungen in der Schule statt, die der Vertiefung, der Aufarbeitung und der Nachbereitung der gesammelten Erfahrungen dienen. Exkursionen, Betriebserkundungen und Fachvorträge ergänzen darüber hinaus die fachpraktische Anleitung. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet.

9 Praktikumserfolg

Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung werden durch die Schule mit einer Punktnote bewertet. Diese setzt sich aus nachstehenden Komponenten zusammen:

- Fachpraktische Tätigkeit: Leistungen in der Praktikumsstelle (Einschätzung durch die Praktikumsstelle, Beurteilungsbeiträge d. Betreuungslehrkraft) 50 %
- Fachpraktische Anleitung: Schülerleistungen im schulischen Teil der fpA (z. B. die Qualität der Praktikumsberichte, die aktive Teilnahme an Praktikumsveranstaltungen oder auch das Einhalten formaler Vorgaben) 25 %
- Fachpraktische Vertiefung: Leistungen im ergänzenden Unterrichtsfach 25 %

Für eine erfolgreiche fachpraktische Ausbildung sind folgende Ergebnisse notwendig:

- Halbjahresergebnisse fpA (HE 11/1 bzw. HE 11/2) ≥ 4 Punkte
- Summe der Halbjahresergebnisse (HE 11/1 + HE 11/2) ≥ 10 Punkte
- Alle Teilbereiche der fachpraktischen Ausbildung (fpT, fpA, fpV) > 0 Punkte

Das Halbjahresergebnis (11/1) in der fachpraktischen Ausbildung wird zur Probezeitentscheidung herangezogen, die Halbjahresergebnisse (11/1 und 11/2) gehen in das Abschlusszeugnis der Fachoberschule ein.